

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes

Das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026, wird wie folgt geändert:

Im § 14 Abs. 2 lit. i entfällt die Wortfolge „, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG) zum Gegenstand hat“